



Regierungsratsbeschluss

RRB-Nr. 667/2020
Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.1858
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wasserkraftkonzession Nr. 23036 an der Kander, Gemeinden Aeschi b. Spiez, Spiez und Wimmis, Zustimmung zur Übertragung gemäss Art. 13 WNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben.....	2
1.1	Bisheriger Konzessionär	2
1.2	Gesuchstellerin / neue Konzessionärin	2
1.3	Mitteilung und Gesuch	2
1.4	Rechtstitel	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Erwägungen.....	3
3.1	Zuständigkeit	3
3.2	Voraussetzungen	3
3.3	Gebühr	3
4.	Beschluss	3
4.1	Bestimmungen und Hinweise.....	3
5.	Gebühren	4
6.	Eröffnung und Kenntnisgabe.....	4
6.1	Eröffnung.....	4
6.2	Kenntnisgabe per E-Mail an:.....	4

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bisheriger Konzessionär

Konsortium Hondrich, p. A. Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun, bestehend aus den solidarhaftenden Gesellschaftern:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern und
- Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun

1.2 Gesuchstellerin / neue Konzessionärin

Kraftwerk Augand AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun

1.3 Mitteilung und Gesuch

Das Konsortium Hondrich ist Inhaber der Konzession Nr. 23036 zur Nutzung der Wasserkraft der Kander. Mit Gründungsurkunde, Urschrift Nr. 2591 vom 3. April 2020 haben die BKW Energie AG (Beteiligung 51 %) und die Energie Thun AG (Beteiligung 49 %) die Kraftwerk Augand AG gegründet, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Thun. Gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 3. April 2020 soll die Wasserkraftkonzession WAKRA-Nr. 23036 (Konzessionsverfügung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. März 2019) als Sacheinlage eingebracht werden. Gemäss den Bestimmungen des Sacheinlagevertrages soll die Gesellschaft nach ihrer Eintragung im Handelsregister als Eigentümerin über die Konzession tatsächlich und rechtlich verfügen können. Mit Gesuch vom 19. März 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Kopie der Gründungsurkunde vom 3. April 2020 durch Notar Daniel Iseli
- Kopie des Sacheinlagevertrags vom 3. April 2020
- Kopie der Statuten der Kraftwerk Augand AG vom 3. April 2020

1.4 Rechtstitel

Konzessionsverfügung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. März 2019

2. Rechtsgrundlagen

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR, BSG 154.11)

3. Erwägungen

3.1 Zuständigkeit

Die Übertragung einer Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde (Art. 13 WNG). Die maximal mögliche Leistung des Wasserkraftwerks an der Kander beträgt 7'400 kW. Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. c WNG liegt die vorliegende Konzessionsübertragung somit im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.

3.2 Voraussetzungen

Eine Konzession kann gemäss Art. 11 WNG einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie einer Personengemeinschaft erteilt werden. Der Übertragung einer Konzession wird zugestimmt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt (Art. 13 Abs. 2 WNG).

Mit Gründungsurkunde vom 3. April 2020 wurde die Kraftwerk Augand AG gegründet. Gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 3. April 2020 soll die Wasserkraftkonzession WAKRA-Nr. 23036 als Sacheinlage eingebracht und dadurch ein Teilkapital liberiert werden. Da gemäss den eingereichten Unterlagen die Kraftwerk Augand AG allen massgebenden Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt, kann der Übertragung der Wasserkraftkonzession zugestimmt werden. Die neue Konzessionärin ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Übertragung und die in der Konzession festgesetzten Bestimmungen während der ganzen Dauer der Konzession einzuhalten.

3.3 Gebühr

Gestützt auf das GebD GR/RR wird für die Übertragung der Konzession eine Gebühr von CHF 1'476 erhoben.

4. Beschluss

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen wird der Übertragung der Wasserkraftkonzession Nr. 23036 vom 13. März 2019 auf die neue Konzessionärin, Kraftwerk Augand AG, mit Sitz in Thun, zugestimmt. Die Konzession ist unverändert während 80 Jahren ab Inbetriebnahme des neuen Werkes gültig.

4.1 Bestimmungen und Hinweise

- Die neue Konzessionärin tritt in sämtliche sich aus der Konzession vom 13. März 2019 ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dem AWA ist unmittelbar nach erfolgter Eintragung der Konzessionärin im Handelsregister ein entsprechender Auszug auszuhändigen.
- Der Gesamtbauentscheid des Amts für Wasser und Abfall vom 13. Dezember 2019 betreffend das Wasserkraftwerk Hondrich gilt auch für die neue Konzessionärin.

5. Gebühren

Für die Übertragung der Konzession wird eine Gebühr von CHF 1'476 erhoben. Diese wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses fällig und der neuen Konzessionärin in Rechnung gestellt.

6. Eröffnung und Kenntnissgabe

6.1 Eröffnung

Mit eingeschriebenem Brief durch das AWA zu eröffnen an die bisherigen Konzessionäre und die Gesuchstellerin:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun
- Kraftwerk Augand AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun

6.2 Kenntnissgabe per E-Mail an:

- Gemeinde Aeschi bei Spiez
- Gemeinde Wimmis
- Gemeinde Spiez
- AWA, Rechnungsführung (Geschäfts-Nr. AWA: 2020.BVD.1701)
- Handelsregisteramt
- Fischereiinspektorat
- Obergeringenieurkreis I
- Steuerverwaltung, amtliche Bewertung
- Waldabteilung Alpen

Im Namen des Regierungsrates

Pierre-Alain Schnegg
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.